

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma aha! Talentexperts GmbH – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem jeweiligen Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt. Mit der Beauftragung des Dienstleisters erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ihrer jeweils neuesten Fassung an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Dienstleister nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Dienstleister unverbindlich, auch wenn diesem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Zustände kommen des Vertrages/Nebenabrechnungen, Änderungen und Ergänzungen

Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung eines schriftlich unterschriebenen Auftrages oder Auftragsangebotes auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.

Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im Dienstleistungsvertrag beschrieben.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn der Dienstleister sie schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Von Mitarbeitern getroffene mündliche Vereinbarungen oder/und Zusicherungen sind für den Dienstleister nicht bindend, soweit diese nicht von den Geschäftsführern des Dienstleisters bzw. den im jeweiligen Vertrag bezeichneten Verantwortlichen schriftlich bestätigt worden sind, soweit diese Änderungen und Ergänzungen über die schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.

3. Vertragsgegenstand

Der Dienstleister erbringt Leistungen, insbesondere in Form von Vorträgen, Moderationen, Trainings, Coachings, Workshops, Beratung sowie dem Design und der Produktion von begleitenden Instrumenten zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister auch ohne dessen besondere Anforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Umfang, Form, Thematik und Ziel der Dienstleistung werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister festgelegt. Die dortigen Regelungen gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Honorare/Kosten

Sämtliche Honorare verstehen sich stets als Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug so zu erfolgen, so dass dem Dienstleister der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Zahlungsverzug sind, unabhängig von der Geltendmachung weiterer Verzugschäden/Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatzes zu bezahlen.

Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden Reise- und Aufenthaltskosten gesondert berechnet. Kilometergeld pro Kilometer 0,60 €, Flug, Bahn 1.

Klasse (BahnCard), Mietwagen, Taxi (Transferkosten), Hotel nach Aufwand. Sämtliche diesbezügliche Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zusätzliche, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen, die bislang noch nicht Gegenstand des Vertrages waren, werden mit dem aktuellen Tagessatz in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, diesen aktuellen Tagessatz anzufragen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Vertragsverhältnis ist in diesem Zusammenhang nur der jeweils abgeschlossene Vertrag.

6. Haftung

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Dienstleister nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hiervon ausgenommen bleiben nur Ansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Was unter wesentliche Vertragspflichten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweilig zugrundeliegenden Vertrages. Der Schadensersatzanspruch für leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

7. Nutzungs-, Urheber- und Eigentumsrechte

Der Dienstleister hat das alleinige Nutzungs-, Urheber- und Eigentumsrecht an den von ihm erstellten Werken, insbesondere Trainingsunterlagen, Leitfäden usw.. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen nur vervielfältigen bzw. verbreiten, wenn der Dienstleister hierzu seine ausdrückliche Einwilligung schriftlich erteilt. Ein Mitschnitt auf Ton- oder Videobändern ist nur nach vorheriger Zustimmung erlaubt. Insoweit wird der Auftraggeber auch die Seminarteilnehmer auf die entsprechende Verpflichtung hinweisen.

Soweit der Auftraggeber dem Dienstleister zur Durchführung des Auftrages Unterlagen – gleichgültig welcher Art und in welcher Form – zur Verfügung stellt, erklärt der Auftraggeber damit automatisch, dass der Überlassung dieser Unterlagen gegenüber dem Dienstleister keine Rechte Dritter (Urheber- oder sonstige Rechte) entgegenstehen. Der Dienstleister kann vom Auftraggeber Ersatz derjenigen Aufwendungen und Kosten verlangen, die dem Dienstleister möglicherweise dann zustehen, wenn die Zusicherung des Auftraggebers nicht zutreffend war.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Dienstleister die unter Ziffer 3. im Einzelnen dargelegten Leistungen auch Mitbewerbern anbieten kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich im Vertrag ausgeschlossen wurde.

8. Vertraulichkeit

Der Dienstleister ist verpflichtet, über alle Tatsachen die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es

sich dabei um den Auftragsgeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn insoweit von dieser Schweigepflicht entbindet. Dem Dienstleister ist es gestattet, eine Presseinformation über die Beauftragung herauszugeben.

9. Einhaltung von Fristen

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Dienstleister angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 3. obliegende Mitwirkung, so ist der Dienstleister nach erfolgloser Abmahnung mit Ablehnungsandrohung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche auf Vergütung bestimmen sich sodann nach Ziffer 11. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Dienstleisters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Dienstleister von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Kann ein Termin zur Erbringung der Leistungen durch den Dienstleister, insbesondere wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, Streik oder Aussperrung oder sonstiger von dem Dienstleister nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist der Dienstleister berechtigt, Ersatz zu stellen oder die vereinbarten Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarten Termin nachzuholen. Insoweit ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Nichterbringung der Leistungen gemäß S. 1. dieses Absatzes berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung.

10. Kündigung

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.
- b) Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- c) Kündigt der Dienstleister aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Dienstleister Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung für den Dienstleistungsvertrag abzüglich eventueller ersparter Aufwendungen analog § 649 S. 2 BGB.

11. Stornierung vor Beginn der Leistungserbringung

Storniert der Auftraggeber einen schriftlich vereinbarten Termin, so wird folgende Stornogebühr zur Zahlung fällig:

- | | |
|--|-----------------------|
| (I) bis 4 Wochen vor Durchführungstermin: | 50 % der Honorarsumme |
| (II) bis 2 Wochen vor Durchführungstermin: | 80 % der Honorarsumme |
| (III) bis 7 Tage vor Durchführungstermin: | das gesamte Honorar |

Die obige Stornogebühr fällt weg, wenn der Auftraggeber 4 Wochen vor Beginn des vereinbarten Durchführungstermins einen neuen Durchführungstermin im gleichen Vertragsumfang im laufenden Kalenderjahr bestätigt. Der Verzicht auf die Stornogebühr gilt allerdings nur für die erstmalige Stornierung des Termins im laufenden Kalenderjahr.

Bezüglich der Höhe der Stornogebühr bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass die Stornogebühr in der geltend gemachten Höhe nicht oder nicht in diesem Umfang angefallen ist.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass keine stundenweise Abrechnung des Honorars erfolgt.

Das Honorar wird auf der Basis der vereinbarten Gebühr abgerechnet. Auch für den halben Tag wird der volle Tagessatz fällig, da es kurzfristig nicht möglich ist, die gebuchte Kapazität anderweitig zu vergeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies individuell im Auftrag anders vereinbart wurde.

12. Weitere Bestimmungen

Alle Teilnehmer/Mitarbeiter des Auftraggebers an der im Vertrag genannten Veranstaltung haften für ihr eigenes Tun sowohl innerhalb wie auch außerhalb der Veranstaltung und den sich hier möglicherweise hieraus ergebenden Schäden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Veranstaltung selbst zu organisieren. Der Dienstleister erbringt lediglich die ihm übertragenen Leistungen im Rahmen dieses Vertrages. Insoweit ist der Auftraggeber verpflichtet, die Teilnehmer über Ort und Zeit der Veranstaltung zu informieren. Die benötigte Tagungstechnik wird, sofern erforderlich, vom Auftraggeber fristgerecht bereitgestellt. Die durch die Nichterfüllung entstehenden Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13. Erfüllungsort/Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten, einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist der Sitz des Dienstleisters, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute sind.

14. Fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache ist bei der Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich auf die deutsche Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzugreifen. Die deutsche Version hat grundsätzlich Vorrang vor den Übersetzungen in eine andere Sprache.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.